



Bundesministerium
für Gesundheit

Kongress Pflege 2019



Voraussetzungen, Umsetzung und Verfahren der Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Absatz 3 und 3a SGB XI

**Juristische Fachveranstaltung
im Rahmen des 24. Pflege-Recht-Tages**

Seminar 2 am Freitag, 25. Januar 2019 in Berlin

Ralf Döbler

Referat „Pflegevertrags- und -vergütungsrecht“

Bundesministerium für Gesundheit



Übersicht

Rechtliche Grundlagen

- **Urteil des Bundessozialgerichts** zur Kürzung der Pflegevergütung vom 12. September 2012
- **Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen** zur Personalausstattung und Bezahlung
- **Klarstellung** des Gesetzgebers und **Regelungsauftrag** für die Pflegeselbstverwaltung



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Ausgangsfall:

Schiedsspruch aus Hessen v. 18. Juni 2008
mit Kürzung der Pflegesätze um täglich 2,58 Euro
pro Heimbewohner für eine bestimmte Zeit.

Bestätigung durch das Landessozialgericht. Es folgte
dabei dem Ergebnis des Personalabgleichs durch den
Sozialhilfeträger (Nichtbesetzung von 3,50 Pflegekraft-Stellen
im Durchschnitt).



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Leitsätze:

Mit der rückwirkenden Kürzung der Pflegevergütung kann grundsätzlich nur die Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten geahndet werden, die zu **Qualitätsmängeln bei der Pflege** geführt haben.



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Leitsätze:

Qualitätsmängel werden unwiderlegbar vermutet, wenn ein Personalabgleich ergeben hat, dass die vereinbarte Personalausstattung über mehrere Monate hinweg um jeweils mindestens **8 v. Hundert** unterschritten worden ist

oder

ein Heimträger die vereinbarte Personalausstattung **planmäßig und zielgerichtet nicht** bereitstellt.



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Leitsätze:

Das Kürzungsverfahren unterliegt einem systemimmanenten Beschleunigungsgebot:

Eine Kürzung der Pflegevergütung ist ausgeschlossen, wenn das Schiedsverfahren erst verspätet beantragt wird (hier: 21 Monate nach Vorlage des MDK-Berichts über die Qualitätsprüfung).



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Rn. 36:

Sind Qualitätsmängel in einem nennenswerten Umfang festgestellt, kann eine Ahndung der Pflichtverletzung durch eine Kürzung der Vergütung auch dann erfolgen, wenn die vereinbarte Personalausstattung vom Heimträger eingehalten worden ist.



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Rn. 37:

[...] aus der Tatsache der personellen Unterdeckung folgt nicht *eo ipso* ein ahndungsfähiger Qualitätsmangel.

Falls der Gesetzgeber allerdings sämtliche, also auch die nicht planmäßig herbeigeführten und sich nicht in Qualitätsmängeln niederschlagenden Defizite bei der Personalausstattung durch eine Kürzung der Vergütung geahndet sehen will, müsste dies durch eine Klarstellung in § 84 Absatz 6 oder in § 115 Absatz 3 SGB XI geschehen.



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Rn. 38:

Die grundsätzlich notwendige Feststellung von Qualitätsmängeln ist aber ausnahmsweise entbehrlich, wenn ein Personalabgleich zu dem Ergebnis kommt, dass in dem Pflegeheim über mehrere Monate hinweg so wenig Personal vorhanden gewesen ist, dass Qualitätsmängel praktisch unvermeidlich waren.



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Rn. 38:

In solchen Fällen ist das Auftreten von ernsthaften, ahndungswürdigen Qualitätsmängeln unwiderlegbar zu vermuten, sodass auf eine zusätzliche Qualitätsprüfung verzichtet werden kann.

Als Anhaltspunkt für eine derartige unwiderlegbare Vermutung ist die Unterschreitung des vereinbarten Personalsolls von monatlich mindestens 8 Prozent anzunehmen.



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Rn. 39:

Auf die gesonderte Feststellung von Qualitätsmängeln ist schließlich auch dann zu verzichten, wenn ein **planmäßiger und zielgerichteter Verstoß** des Heimträgers gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur angemessenen Personalausstattung im Bereich Pflege und soziale Betreuung festgestellt wird, auch wenn dieser Verstoß nicht durchgängig zu einem Personaldefizit von 8 Prozent geführt haben sollte.



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Rn. 40:

Soweit mindestens eine der drei Varianten gegeben ist, kann das Ausmaß der personellen Unterbesetzung und der dadurch erzielte "verdeckte" Gewinn des Heimträgers nur ein Berechnungsfaktor für die Kürzung der Pflege-vergütung sein, und zwar nach Maßgabe des mit dem Begriff der "entsprechenden" Kürzung (§ 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI) zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Rn. 41:

Obgleich der Wortlaut des § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI dafür sprechen könnte, dass bei der Feststellung von Qualitätsmängeln oder ihnen gleichstehender Pflichtverletzungen die Rechtsfolge der Vergütungskürzung zwingend vorgeschrieben ist, sind die insoweit zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträger nicht gehalten, stets zu dieser Sanktion zu greifen [...].



Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 12. September 2012, Az. B 3 P 5/11 R

Rn. 41:

Auch in diesem Kontext gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass bei eher geringfügigen oder temporären Mängeln von dieser Sanktion im Einzelfall durchaus abgesehen werden kann.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Personalausstattung

Ursprüngliche Regelung mit dem **Pflege-Qualitäts-
sicherungsgesetz (PQsG)** ab 2002 in der Vorschrift zur
Leistungs- und Qualitätsvereinbarung (LQV) mit
Pflegeheimen in **§ 80a Absatz 4 und 5 SGB XI**.

Änderung mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
ab Juli 2008 und Neufassung in **§ 84 Absatz 6 SGB XI**.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Personalausstattung



§ 84 Absatz 6 SGB XI

¹Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, mit der **vereinbarten personellen Ausstattung** die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen.

²Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Personalausstattung



§ 84 Absatz 6 SGB XI

³Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung in einem **Personalabgleich** nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird. ⁴Das Nähere zur Durchführung des Personalabgleichs wird in den Verträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 geregelt.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Personalausstattung



Aus der **Gesetzesbegründung**:

Im Kern geht es [mit Einführung des Personalabgleichs] darum, den Leistungsträgern eine Handhabe gegen solche Einrichtungen zu verschaffen, die in pflichtwidriger Weise vereinbarte Personalvorgaben gezielt missachten und finanziertes Personal nicht einsetzen.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Personalausstattung



Aus der **Gesetzesbegründung**:

Ein solch pflichtwidriges Verhalten geht nicht nur zu Lasten der Pflegebedürftigen, deren Pflege und Betreuung gefährdet wird, sondern auch zu Lasten der Mitarbeiter, die zusätzlichen Belastungen ausgesetzt werden.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Bezahlung der Beschäftigten

Die Regelung erfolgte im **Ersten Pflege-Stärkungsgesetz (PSG I)** ab 2015 in **§ 84 Absatz 7 SGB XI**,

letzte Änderungen in Anpassung an § 84 Absatz 2 SGB XI erfolgten dazu mit dem **Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III)** ab 2017.

Die Nachweispflicht betrifft sowohl den stationären Pflegebereich als auch die ambulante Pflege (über den Verweis in **§ 89 Absatz 3 Satz 3 SGB XI**).



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Bezahlung der Beschäftigten

§ 84 Absatz 7 SGB XI

¹Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, im Falle einer Vereinbarung der Pflegesätze auf Grundlage der **Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen** sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, die entsprechende Bezahlung der Beschäftigten jederzeit einzuhalten.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Bezahlung der Beschäftigten



§ 84 Absatz 7 SGB XI

²Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung **dieses nachzuweisen**.

³Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

⁴Das Nähere zur Durchführung des Nachweises wird in den Verträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 geregelt.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Bezahlung der Beschäftigten

Aus der **Gesetzesbegründung:**

Um sicherzustellen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der vereinbarten Pflegevergütung und den tatsächlichen Leistungen der Pflegeeinrichtung während der gesamten Laufzeit der Vergütungsvereinbarung gewährleistet ist, muss den Kostenträgern das Recht eingeräumt werden, von den Trägern Nachweise zu verlangen, dass die finanziellen Mittel auch tatsächlich bei den Beschäftigten in Höhe der tariflichen bzw. der kirchenarbeitsrechtlichen Entlohnung ankommen.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Bezahlung der Beschäftigten

Aus der **Gesetzesbegründung:**

Die Anforderung der tatsächlichen tariflichen bzw. kirchenarbeitsrechtlichen Vergütung des Personals grenzt diese Regelung zu rein kalkulatorischen Pauschalen ab.



Nachweispflichten für Pflegeeinrichtungen zur Bezahlung der Beschäftigten



Aus der **Gesetzesbegründung**:

Durch die Verpflichtung zur Einhaltung der zu Grunde gelegten Tarifbindung soll gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet werden, im Falle der Nichteinhaltung durch die Einrichtung eine **Kürzung der Pflegevergütung** für die Dauer der Pflichtverletzung unabhängig vom Vorliegen und des Nachweises eines konkreten Qualitätsdefizits nach § 115 Absatz 3 herbeizuführen.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

Ausgangspunkt:

Die Regelung der Vorschrift zur Vergütungskürzung erfolgte ebenfalls bereits mit dem PQsG ab 2002 in **§ 115 Absatz 3 SGB XI** und stand im engen Zusammenhang mit der Vorschrift des **§ 5 Absatz 11 Heimgesetz** (Anspruch des Heimbewohners auf Kürzung des vereinbarten Heimentgelts bei teilweiser Nichterfüllung), welche sich heute in **§ 10 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)** findet.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

§ 115 Absatz 3 SGB XI (Auszug)

¹Hält die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, **insbesondere** ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dem Versorgungsvertrag (§ 72) ganz oder teilweise nicht ein, sind die nach dem Achten Kapitel vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung **entsprechend zu kürzen**. ²Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 **Einvernehmen anzustreben**. [...]



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

Aus der **Gesetzesbegründung**:

Die als Kostenträger betroffenen Vertragsparteien können künftig auch eine angemessene Kürzung der vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten fordern. [...] Diese Konzeption zielt insbesondere auf den Fall ab, dass die Pflichtverletzung darin besteht, dass das vereinbarte Personal nicht vorgehalten wurde.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

Mit dem **Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften** vom 18. Juli 2017 (BGBI I 2017, S. 2757 ff.) erfolgte vom Gesetzgeber in **§ 115 Absatz 3a SGB XI** die Klarstellung, die im Urteil des Bundessozialgericht 2012 angezeigt wurde.

Zum Verfahren wurde in **Absatz 3b** den Vertragsparteien nach § 113 SGB XI der Auftrag gegeben, das Nähere durch den Qualitätsausschuss nach § 113b SGB XI festzulegen.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

§ 115 Absatz 3a SGB XI (Auszug)

¹Eine Verletzung der Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 **wird unwiderlegbar vermutet**

1. bei einem planmäßigen und zielgerichteten Verstoß des Trägers der Einrichtung gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 vereinbarten Personalausstattung oder

...



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

§ 115 Absatz 3a SGB XI (Auszug)

...

2. bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 vereinbarten Personalausstattung.

²Entsprechendes gilt bei Nichtbezahlung der nach § 84 Absatz 2 Satz 5 bzw. nach § 89 Absatz 1 Satz 4 zu Grunde gelegten Gehälter. [...]



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

Aus der **Gesetzesbegründung**:

Die Vereinbarungspartner, insbesondere die Pflegekasse und die für die Bewohner der stationären Pflegeeinrichtung zuständigen Träger der Sozialhilfe, haben dazu nach § 84 Absatz 6 das **jederzeitige Recht und auch die Verantwortung**, die Einhaltung dieser Verpflichtung [Sicherstellung der Versorgung der Pflegebedürftigen mit der vereinbarten personellen Ausstattung] zu überprüfen.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

Aus der **Gesetzesbegründung**:

Zur Klarstellung in der Praxis wird die zweite Variante [aus dem Urteil des Bundessozialgerichts] ausdrücklich in das Gesetz (Nr. 1) aufgenommen. Solche **absichtlichen, personellen Unterdeckungen** sind kein geringfügiger Verstoß und sind von den Beteiligten keinesfalls hinzunehmen.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

Aus der **Gesetzesbegründung**:

Dem Fehlverhalten nach Nr. 1 gleichgestellt wird auch eine **nicht nur vorübergehende Unterschreitung**

der vereinbarten Personalausstattung durch den

Einrichtungsträger, die er **zu verantworten** hat (Nr. 2).

Der Pflegevergütung fehlt auch bei dieser Fallgestaltung die entsprechende Gegenleistung von der stationären Pflegeeinrichtung, die die Grundlage für die Vergütungskürzung bildet.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

Aus der **Gesetzesbegründung**:

Nicht erfasst sind jedoch kurzfristig vorkommende Schwankungen, die sich in der Praxis in Folge aktueller Belegungsänderungen in der stationären Pflegeeinrichtung ergeben können.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

Aus der **Gesetzesbegründung**:

Ebenso verhält es sich nach Satz 2, wenn im Rahmen des Nachweises gemäß § 84 Absatz 7 festgestellt wird, dass der Einrichtungsträger seine Beschäftigten **nicht in der Höhe bezahlt**, wie er selbst in seiner Pflegevergütungsverhandlung angegeben und dieser Vereinbarung zu Grunde gelegt hat. Die Einhaltung dieser Verpflichtung [...] steht in einem engen Zusammenhang mit der Pflicht der Pflegeeinrichtung zur qualitätsgerechten Leistungserbringung.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

§ 115 Absatz 3b SGB XI

¹Die Vertragsparteien nach § 113 vereinbaren durch den Qualitätsausschuss gemäß § 113b bis zum 1. Januar 2018 das **Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung nach den Absätzen 3 und 3a.** ²Die Vereinbarungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und gelten vom ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats. ³Sie sind für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.



Klarstellung des Gesetzgebers und Regelungsauftrag für die Pflegeselbstverwaltung

Die Vereinbarung über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Absatz 3 und 3a SGB XI vom 22. Dezember 2017 wurde durch Bekanntmachung der Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege vom 27. Februar 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 28.03.2018 B5). Mit der erfolgten Nichtbeanstandung wurde darauf hingewiesen, dass vom Gesetzgeber in § 115 Absatz 3a Nr. 2 SGB XI keine quantitative Erheblichkeitsschwelle für die Frage der Personalunterdeckung aufgenommen wurde.



Bundesministerium
für Gesundheit



GUTE PFLEGE
Darauf kommt es an

Danke für Ihre Aufmerksamkeit